

Merkblatt für die Auflösung und Liquidation des Vereins sowie sein Erlöschen

1. Auflösung und Liquidation

Mit der Auflösung des Vereins beschließt der Verein die Beendigung seines Vereinslebens und geht in eine Abwicklungsphase über. Diese Abwicklung (Liquidation) wird durch die sogenannten Liquidatoren durchgeführt. Diese sind durch die Mitgliederversammlung zu bestellen. Erfolgt keine gesonderte Bestellung, erfolgt die Abwicklung durch die zuletzt bestellten Vorstandsmitglieder.

Tätigkeiten gegenüber dem Vereinsregister

- Formgerechte Anmeldung (= Antrag auf Eintragung in öffentlich beglaubigter Form) durch den Vorstand bzw. die Liquidatoren
Inhalt: Auflösung; Liquidatoren mit Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift sowie Vertretungsregelung der Liquidatoren (wenn weder die Satzung noch der Beschluss dazu eine Angabe enthält, gilt die gesetzliche Regelung, dass alle Liquidatoren gemeinsam vertreten)
- Kopie des satzungsgemäß unterschriebenen Beschlusses der Mitgliederversammlung zur Auflösung sowie der Wahl der Liquidatoren (grundsätzlich Einzelwahl [außer Satzung regelt etwas Abweichendes] mit konkretem Abstimmungsergebnis). Der Beschluss ist nach entsprechender Einladung nach den Voraussetzungen, welche die Satzung bestimmt, zu treffen. Enthält die Satzung keine Regelung, benötigt der Beschluss eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Notwendige Tätigkeiten innerhalb der Liquidation

- Veröffentlichung der Auflösung und Aufforderung an die Vereinsgläubiger ihre Ansprüche anzumelden - Veröffentlichung durch den Verein, vertreten die Liquidatoren gemäß §§ 50, 50a BGB
Die Veröffentlichung erfolgt in dem Blatt, welches die Satzung für öffentliche Bekanntmachungen vorsieht. In der Regel ist in der Satzung kein Blatt genannt. Dann hat die Veröffentlichung in dem Blatt vorzunehmen, in welchem das Gericht am Sitz des Vereins Bekanntmachungen vorsieht. ACHTUNG: Das hat nichts mit der Zuständigkeit des (zentralisierten) Vereinsregisters zu tun, das Blatt muss in der Verwaltung des jeweiligen Amtsgerichts erfragt werden.
- Anhängige Prozesse beenden; evtl. Gläubiger befriedigen
- Die Verteilung des Vereinsvermögens darf grundsätzlich nicht vor dem Ablauf eines Jahres (Sperrjahr) nach der Bekanntmachung der Auflösung erfolgen (§ 51 BGB).
- Ggf. Kosten für die Anmeldung des endgültigen Erlöschens zurückhalten.

ACHTUNG: dies ist keine abschließende Aufzählung. Das Vereinsregister nimmt keine rechtliche Beratung vor. Es gelten grundsätzlich die Liquidationsvorschriften des BGB (§§ 41 bis 53, 74, 76, 77 BGB).

2. Erlöschen des Vereins

Wenn die Liquidation beendet ist (kein Vermögen mehr, alle Rechtshandlungen beendet etc.), ist eine erneute Anmeldung erforderlich. Der Antrag muss enthalten: „Die Liquidation ist beendet. Der Verein ist erloschen.“ Dafür gibt es keinen Vordruck.

Dieser Antrag muss wieder unterschrieben werden und die Unterschrift der Liquidatoren in vertretungsberechtigter Zahl ist öffentlich zu beglaubigen (Unterschriftbeglaubigung durch ein hessisches Ortsgericht oder einen Notar).

3. Ausnahmefall

Auflösung durch die Mitgliederversammlung beschlossen – kein Vermögen mehr vorhanden und auch sonst keine Rechtshandlungen mehr vorzunehmen

- Formgerechte Anmeldung (= Antrag auf Eintragung in öffentlich beglaubigter Form) durch den Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl
Inhalt:
 - Auflösung und
 - es findet keine Liquidation statt, da der Verein kein Vermögen mehr hat. Der Verein ist erlöschen.
- Kopie des satzungsgemäß unterschriebenen Beschlusses der Mitgliederversammlung zur Auflösung. Der Beschluss ist nach entsprechender Einladung nach den Voraussetzungen, welche die Satzung bestimmt, zu treffen. Enthält die Satzung keine Regelung, benötigt der Beschluss eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Erst mit Eintragung des Erlöschens des Vereins existiert der Verein rechtlich nicht mehr.

Anmeldung der Auflösung / Löschung zum Vereinsregister

Name des Vereins

Amtsgericht Darmstadt
- Registergericht -
Postfach 110951
64224 Darmstadt

Vereinsregister Aktenzeichen **8 VR*** _____ (bitte unbedingt angeben)

Zur Eintragung in das Vereinsregister wird angemeldet: (zutreffendes bitte ankreuzen oder ergänzen)

- Der Verein ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom* _____ aufgelöst.
- Zu Liquidatoren sind gewählt:** (bitte vollständig ausfüllen)

Vor- und Nachname	Geburtsdatum	Anschrift	Vorstandsamt/Funktion
1)			Liquidator/in
2)			Liquidator/in
3)			Liquidator/in

Vertretungsregelung (es gilt nicht mehr Vorstandsregelung):

Ist nur ein Liquidator ernannt, vertritt er den Verein allein.

Mehrere Liquidatoren vertreten den Verein

- gemeinsam (= gesetzliche Regelung)
- (sonstige Vertretungsregelung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung / Satzung bitte einsetzen):

* Es findet keine Liquidation statt, da der Verein **kein Vermögen** mehr hat. Der Verein ist erloschen.

Es wird überreicht:

eine **Kopie** des unterschriebenen Protokolls der Mitgliederversammlung

_____, den _____
(Ort) (Datum)

öffentlich beglaubigte Unterschrift(en)*

* Es müssen nur so viele Vorstandsmitglieder bzw. Liquidatoren die Anmeldung unterschreiben, wie zur Vertretung des Vereins laut Satzung oder dem Auflösungsbeschluss erforderlich sind. Diese Unterschriften müssen **in jedem Fall von einem Notar oder dem Ortsgericht** (Ortsgerichte gibt es nur in Hessen) **öffentlich beglaubigt** sein (auch dann, wenn auf einer früheren Anmeldung die betreffende Unterschrift schon einmal beglaubigt wurde!).

Bitte beachten Sie unser Merkblatt (<https://ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de/ordentliche-gerichte/lgb-darmstadt/ag-darmstadt/eigene-formulare>)